



Verordnung

des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 9.12.2024 mit der die Öffnungszeiten und die Notfallbereitschaft der öffentlichen Apotheken in der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee geregelt werden.

Gemäß § 8 Apothekengesetz, RGBI. Nr. 5/1907 in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2024, wird für die öffentlichen Apotheken

Apotheke Viktring, Viktringer Platz 13, 9073 Klagenfurt am Wörthersee
Apotheke vorm Lindwurm, Neuer Platz 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Bären-Apotheke, Rosentaler Straße 73, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Beneficium Kreuzbergl Apotheke, Radetzkystraße 20, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Bernstein-Apotheke, Rosentaler Straße 224, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Die Apotheke Dr. Fellner, Siebenhügelstraße 15, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Engel-Apotheke, Bahnhofstraße 3, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Feschnig-Apotheke, Paracelsusgasse 16, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Fischl-Apotheke, Ebentaler Straße 57, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Hirschen-Apotheke, St. Ruprechter Straße 22, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Landschafts-Apotheke, Alter Platz 32, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Lendorf-Apotheke, Feldkirchner Straße 219, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Löwen-Apotheke, Villacher Straße 8, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Nord-Apotheke, St. Veiter Straße 161, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Noreia-Apotheke, Pischeldorfer Straße 105, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Obir-Apotheke, Baumbachplatz 21, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Paracelsus-Apotheke, 10.-Oktober-Straße 14, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Ring-Apotheke, Viktringer Ring 1A, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Sonnenapotheke, Pischeldorfer Straße 187, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
St. Georg-Apotheke, St. Veiter Straße 34, 9020 Klagenfurt am Wörthersee



St. Peter-Apotheke, Völkermarkter Straße 134, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Südring-Apotheke, Ebentaler Straße 149, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
team santé obelisk apotheke, Völkermarkter Ring 14, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Vitalis-Apotheke, Durchlaßstraße 4, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Uni-Apotheke, Universitätsstraße 23, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

verordnet:

§ 1 Kernöffnungszeiten

- (1) Für die öffentlichen Apotheken der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee werden folgende Kernöffnungszeiten festgelegt:

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.30 Uhr	14.30 bis 18.00 Uhr
Samstag	09.00 bis 12.00 Uhr	

- (2) Fallen der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Freitag), können die öffentlichen Apotheken an diesen Tagen bereits ab 12.00 Uhr geschlossen halten.

§ 2 Notfallbereitschaft

- (1) Außerhalb der im § 1 festgesetzten Kernöffnungszeiten haben die öffentlichen Apotheken der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee die Notfallbereitschaft täglich wechselnd, beginnend um 08:00 Uhr bis zum darauffolgenden Tag um 08:00 Uhr, in nachstehend angeführten Gruppen zu versehen:

Gruppe 1:	Landschafts-Apotheke Sonnenapotheke
Gruppe 2:	Obir-Apotheke Ring-Apotheke Virunum-Apotheke, 9063 Maria Saal *
Gruppe 3:	team santé obelisk apotheke Noreia-Apotheke
Gruppe 4:	Paracelsus-Apotheke St.-Peter-Apotheke



Gruppe 5:	Apotheke vorm Lindwurm Lendorf-Apotheke Südring Apotheke
Gruppe 6:	Engel-Apotheke Apotheke Viktring
Gruppe 7:	Hirschen Apotheke Beneficium Kreuzbergl Apotheke
Gruppe 8:	Löwen-Apotheke Fischl-Apotheke
Gruppe 9:	Nord-Apotheke Bären-Apotheke
Gruppe 10:	Uni-Apotheke St.-Georg-Apotheke
Gruppe 11:	Feschnig-Apotheke Die Apotheke Dr. Fellner
Gruppe 12:	Vitalis-Apotheke Bernstein Apotheke Apotheke Ebenthal, 9065 Ebenthal*

*mit Verweis auf die gültige Verordnung der BH Klagenfurt-Land

- (2) Die Notfallbereitschaft erfolgt in fortlaufender Reihenfolge im täglichen Wechsel von 8:00 bis 8:00 Uhr des darauffolgenden Tages von einer Notfallbereitschaftsgruppe gemäß Abs. 1, welche in dieser Zeit dienstbereit zu sein hat. Davon ausgenommen ist die Mittagspause an Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 12:30 bis 14:30 Uhr.
- (3) Für während des Kalenderjahres neu zu eröffnenden Apotheken gilt, dass sie von der Österreichischen Apothekerkammer, Landesgeschäftsstelle Kärnten, einer Notfallbereitschaftsgruppe gemäß Abs. 1 zugeordnet werden.
- (4) Während der Notfallbereitschaft muss der/die Apothekenleiter:in oder ein:e andere:r allgemein berufsberechtigte:r Apotheker:in zur Abgabe von Arzneimitteln in der Apotheke anwesend sein. Darüber hinaus ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.



§ 3 Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen

- (1) Die öffentlichen Apotheken haben die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Öffnungszeiten und die Notfallbereitschaft einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nicht gestattet.
- (2) Auf die Öffnungszeiten und die Notfallbereitschaft der Apotheke sowie außerhalb dieser Zeiten auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken ist gut sichtbar und beleuchtet beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.
- (3) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 4 Ausnahmeregelungen

Abweichende Regelungen von den verordneten Öffnungs- und Notfallbereitschaftsdienstzeiten können von der Bezirksverwaltungsbehörde durch Ausnahmeverfügungen während der Dauer eines gesteigerten Bedarfes (z.B. bei Epidemien, Elementarereignissen und dgl.) getroffen werden.

§ 5 In- und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft. Am 1. Jänner 2025 beginnt um 8.00 Uhr die Notfallbereitschaft mit der Gruppe 8 (Löwen-Apotheke und Fischl-Apotheke).
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 14.10.2021 betreffend die Betriebszeiten und den Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheken in der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee außer Kraft.

Der Bürgermeister
Christian Scheider